

rechtstipp

Haftungsfragen bei der Kooperation von Zahnärzten in der Implantatchirurgie und Implantatprothetik

1. KATHARINA LYKKE



Heutzutage ist es keine Seltenheit mehr, dass Zahnärzte mit dem Schwerpunkt Implantatchirurgie neben der Tätigkeit in ihrer eigenen Praxis auch in den Praxen anderer Zahnärzte Implantationen vornehmen.

Wie in allen anderen medizinischen Bereichen kommt es dabei auch im Rahmen von Implantationen immer wieder einmal vor, dass ein Patient mit der Behandlung unzufrieden ist bzw. Fehler auftreten.

In einer Einzelpraxis, in der der Zahnarzt die Implantatchirurgie und -prothetik selbst durchführt und in einem Eigenlabor sämtliche zahntechnische Arbeiten fertigen lässt, trägt der Zahnarzt selbstverständlich die gesamte Verantwortung für die Behandlung des Patienten. Bei Fehlern kann daher nur er in Anspruch genommen werden. Völlig anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn der Zahnarzt mit einem gewerblichen Labor zusammenarbeitet, eine Kooperation von Zahnärzten in der Implantatchirurgie und Implantatprothetik besteht oder der Implantologe gar in einer völlig fremden Praxis tätig wird. Bei einem von dem Patienten behaupteten Behandlungsfehler stellt sich dann häufig die jeweils gleiche Frage: Wer haftet gegenüber dem Patienten? Je nachdem, wie die Zusammenarbeit erfolgte, ergeben sich im Fall der Fälle unterschiedliche rechtliche Konsequenzen, welche in diesem Artikel kurz dargestellt und kritisch hinterfragt werden sollen.

die gemeinsame Zusammenarbeit genau festgelegt und die Haftung geregelt werden, so dass sich im Streitfall die Verantwortlichkeit für den Fehler schnell ermitteln lässt.

SITUATION 2

Sofern Implantatchirurgie und Prothetik zwar in derselben Praxis, jedoch von unterschiedlichen Zahnärzten durchgeführt werden, so erhöht sich das Haftungsrisiko unabhängig davon, ob die zahntechnischen Leistungen in einem Eigenlabor oder in einem Fremdlabor erfolgen.

Die Herausforderung liegt in dieser Konstellation darin, dass die prothetische Versorgung und die Implantatchirurgie genau aufeinander abgestimmt werden müssen. Gelingt dies nicht und resultiert daraus ein Fehler, besteht ein Schadensersatzanspruch des Patienten. Die Haftung ist dabei je nach Rechtsform der Praxis unterschiedlich ausgestaltet.

Besteht eine Einzelpraxis, in welcher der Praxisinhaber mit einem oder mehreren angestellten Zahnärzten zusammenarbeitet, so haftet der Praxisinhaber nicht nur für seine eigenen Fehler, sondern auch für alle Fehler seiner Mitarbeiter. Ein Regressanspruch gegenüber den angestellten Zahnärzten steht dem Praxisinhaber nur in den seltensten Fällen zu.

Wird hingegen eine Berufsausübungsgemeinschaft in der Form einer GbR geführt, haften alle Gesellschafter (Zahnärzte) gesamtschuldnerisch gegenüber dem Patienten. Inwiefern den im konkreten Fall bei der Behandlung nicht beteiligten Gesellschaftern ein Regressanspruch gegenüber dem Kollegen zusteht, welchem der Fehler unterlaufen ist, hängt wiederum von der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Vereinbarung ab.

In dem Gesellschaftsvertrag sollte daher unbedingt eine Vereinbarung getroffen werden, wonach jeder Gesellschafter im Innenverhältnis für die von ihm verursachten Fehler alleine haftet und den übrigen Gesellschaftern ein Ausgleichsanspruch zusteht.

SITUATION 3

Die Situation erschwert sich, wenn Implantatchirurgie und -prothetik in verschiedenen Praxen durchgeführt werden. In dieser Konstellation geschieht es nicht selten, dass der Chirurg ohne vorherige Abstimmung mit dem Prothetiker implantiert und der Prothetiker im Anschluss versuchen muss, mit der vorgefundenen Situation irgendwie zurechtzukommen. Läuft hierbei etwas schief, tritt der Patient meistens an den Prothetiker heran. Sofern es in der Folge zu einem Gerichtsprozess kommt, schiebt jeder der beteiligten Zahnärzte die Schuld dem jeweils anderen zu. Die Folge ist, dass der Patient von den gegenseitigen Schuldzuweisungen profitiert und den Prozess gewinnt.

In dieser Konstellation sollte von den beteiligten Zahnärzten ein besonderes Augenmerk auf die Planung, Koordination und Absprache der durchzuführenden Behandlung gelegt werden, damit Fehler weitestgehend vermieden werden können.

SITUATION 4

In dem Fall des Zahnarztes, der die Implantation nicht in seiner eigenen, sondern in einer fremden Praxis vornimmt, kommt als Problem hinzu, dass die Aufklärung häufig nicht durch ihn selbst erfolgt, sondern bereits im Vorfeld durch den Zahnarzt, in dessen Praxis operiert wird.

Die Aufklärungspflicht liegt aber bei dem den Eingriff vornehmenden Arzt, somit also bei dem Implantologen. Er kann die Aufklärungspflicht zwar grundsätzlich auf einen anderen Arzt übertragen. Überlässt der Implantologe die Aufklärung jedoch seinem zahnärztlichen Kollegen, muss er sich darauf verlassen können, dass dieser den Patienten ordnungsgemäß und umfassend aufklärt. Geschieht dies nicht, kann der Implantologe haftbar gemacht werden. Denn derjenige, der die Behandlung durchführt, haftet unabhängig davon, ob der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wurde oder nicht, da ein ohne ordnungsgemäße Einwilligung erfolgter Eingriff des Implantatchirurgen eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der die Aufklärung durchführende Zahnarzt seinen Kollegen rechtzeitig vor der Implantation über eventuell bestehende Patientenbesonderheiten und Risiken informiert, damit der Implantologe bei eventuell auftretenden Komplikationen während der Operation schnell reagieren kann.

FAZIT UND PRAKTISETIP

Um die geschilderten haftungsrechtlichen Schwierigkeiten zu bewältigen, sollte die gemeinsame Zusammenarbeit von Zahnärzten in der Implantatchirurgie und Implantatprothetik auch gemeinsam festgelegt werden. Die Gefahr von Fehlern bei der Aufklärung und der Behandlung der Patienten kann nämlich auf ein Minimum reduziert werden, wenn die Anforderungen an die Beratung, Planung, Aufklärung und die Behandlung des Patienten im Vorfeld untereinander abgestimmt und geregelt werden.



KATHARINA LYKKE
RECHTSANWÄLTIN FÜR
ZAHNÄRZTE
KATHARINA.LYKKE@LAW
FIRM.COM